

Bu Nr. 356/I, K. N. V.

(164)

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Justiz:

Die Herren Abgeordneten Kollmann und Genossen haben in der 84. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 18. Mai 1920 an den Staatssekretär für Justiz eine Anfrage gerichtet, in der sie über Vorgänge innerhalb der Genossenschaft mit beschränkter Haftung „Soziale Holzverwertungsgesellschaft für Invalide Deutsch-österreichs“ berichten und das Verlangen stellen, daß über diese Vorfälle Klarheit geschaffen werde.

Auf diese Anfrage beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Die in der Anfrage erwähnte, am 6. Mai 1920 dem Handelsgericht in Wien überreichte Anzeige hat letzteres, da die Anzeige den Verdacht strafgerichtlich zu verfolgender strafbarer Handlungen begründete, mit Zuschrift vom 11. Mai 1920 am 4. Juni 1920 der Staatsanwaltschaft in Wien zur weiteren Verfügung übersendet. Die Staatsanwaltschaft hat bereits die notwendigen Erhebungen eingeleitet.

Da in dieser Anzeige auch vorgebracht wurde, daß unechte Beitrittserklärungen zum Zwecke der Beeinflussung der Vorstandswahl vorgelegt worden seien, hat das Handelsgericht Wien überdies von dieser Anzeige den bereits am 3. Mai 1920 mit der Vornahme einer außerordentlichen Revision der Genossenschaft betrauten Genossenschaftsrevisor mit dem Auftrage verständigt, den Sachverhalt zu erheben und zu berichten.

Was schließlich den von der Direktion der genannten Genossenschaft einem Vorstandsmitgliede zur Anschaffung von Bekleidungsarten für mehrere Kreisverbände ausgefolgten Betrag betrifft, so hat das Handelsgericht Wien, sobald festgestellt worden

war, daß tatsächlich aus Genossenschaftsgeldern ohne Ermächtigung des Vorstandes ein Darlehen an Invalidenorganisationen bewilligt worden ist, bereits am 3. Mai 1920 ausgesprochen, daß dieser Vorgang statutenwidrig und daher durchaus ungehörig sei. Die in der Genossenschaft vereinigten Invaliden hätten vollen Anspruch darauf, daß ihre dem Genossenschaftsvorstande anvertrauten Gelder nur eine Verwendung finden, die nach den Statuten zulässig sei.

Dem neugewählten Vorstande wurde das genaue Einhalten der Statuten zur Pflicht gemacht und ganz besonders eingeschärft, darüber zu wachen, daß die Beamten (Direktion) der Genossenschaft ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten. Für Schädigungen der Genossenschaft, die auf diese Weise entstehen, seien bei Vernachlässigung schuldiger Überwachung die Vorstandsmitglieder den Genossenschaftlern persönlich haftbar.

Diese Vorgänge waren auch der Anlaß, daß das Handelsgericht die bereits früher erwähnte außerordentliche Revision der Genossenschaft angeordnet hat.

Andere Maßregeln schienen dem Handelsgerichte derzeit nicht geboten, zumal inzwischen alle Mitglieder des früheren Vorstandes ihre Mandate niedergelegt hatten. Vom Ausgange des Strafverfahrens und von dem Ergebnisse der Revision wird es abhängen, welche weiteren Maßregeln das Registergericht zu treffen haben wird.

Wien, 18. Juli 1920.